

Blick

aktuell

Aus Liebe zur Heimat

JOURNAL

für Andernach, Bendorf, Mendig, Pellenz, Vallendar, Weißen

Närrischer Sketch-Film

Freie Demokraten
MIT IHRER WAHL
DEN HANDWERK
WIEDER GEBEN!
STIMME GEBEN!
AUS TIEFER VERANTWORTUNG
MATTHIAS KOCH, DACHSCHER

Unsere Titelstory

Im Rahmen ihres neuesten Sketch-Films zeigt das Mülheim-Kärlicher Sketch-Duo „Auscheller und Schattenmorellchen“ einen absolut coronakonformen Möhnen-Umzug. Die Teilnehmerzahl ist überschaubar: Lediglich das „Schattenmorellchen“ macht sich als Einzelperson auf den Weg. Foto: KH

Lesen Sie mehr im Innenteil

Malu Dreyer im BLICK

Die Landtagswahl am 14. März ist nicht mehr fern. Nun, in der heißen Phase des Wahlkampfes, stellte sich Ministerpräsidentin Malu Dreyer den Fragen von BLICK aktuell-Chefredakteur Hermann Krupp im Rahmen eines Interviews in der Mainzer Staatskanzlei.

Lesen Sie mehr im Innenteil



Beilagenhinweis

Diese Woche in einer Teilaufgabe enthalten:



Alle Kinder dürfen
Wahlentscheidungen mitbestimmen
und können sich
auch persönlich an
Wahlkommissionen
wenden.

Herzblut
schafft Nähe.



Einfach mit Herzblut!

„Wir sind unseren Kunden näher als alle anderen Finanzdienstleister: mit 400 Kolleginnen und Kollegen aus der Region, in 28 BeratungsCentern und SB-Filialen und der Sparkassen-App auf Ihrem Smartphone. Während andere zentralisieren, sind wir mit Herzblut gerne persönlich für Sie da. Das ist MY-KSK.“

Alexander Müller



RUND UMS HAUS



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Mendig, Stadt Mendig, Ortsgemeinden Bell, Rieden, Thür und Volkesfeld sowie der Zweckverbände gemäß § 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 GVBl. 5153 und den Bestimmungen der Hauptsatzungen.



Verbandsgemeinde Mendig

Anschrift:

Marktplatz 3 · 56743 Mendig
Telefon: (0 26 52) 98 00 - 0 · Telefax: (0 26 52) 98 00 - 19
E-Mail: info@mendig.de · Internet: www.mendig.de

Öffnungszeiten Verwaltung:

Montag, Dienstag, Donnerstag 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00-12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag, Dienstag, Donnerstag 08.00-17.00 Uhr
Mittwoch 08.00-12.00 Uhr
Freitag 07.00-12.00 Uhr

Eintragung von Übermittlungssperren im Melderegister

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre	Eingangsstempel
<p>Familienname: Vorname(n): Geburtsname: Geburtsdatum: Anschrift:</p>	
<p>Übermittlungssperren (Nr. der Sperren siehe Erläuterungen)</p> <p>1 <input type="checkbox"/> Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten anhöre, beantrage ich gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG), dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.</p> <p>2 <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Alters- oder Ehejubiläum begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG).</p> <p>3 <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere im Zusammenhang mit Wahlen und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG).</p> <p>4 <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.</p> <p>5 <input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG). Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.</p>	
Datum und Unterschrift	
Amtliche Vermerke:	

Wenn Sie aus bestimmten Gründen nicht wollen, dass persönliche Daten von Ihnen weitergegeben werden, haben Sie die Möglichkeit, die Eintragung von Übermittlungssperren beim Einwohnermeldeamt zu beantragen.

Ein entsprechender Antrag ist in dieser Ausgabe der „Blick aktuell – Mendig“ veröffentlicht.
Hinweis: Sollten Sie bereits einen Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre gestellt haben, ist dieser nach wie vor gültig.

Hinweise zu den einzelnen Sperren:

- Widerspruch gegen die Datenweitergabe an das Bundesamt für Wehrverwaltung:
Für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in der Bundeswehr übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich die Namen und Anschriften von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn betroffene Personen ihr widersprochen haben, vgl. § 36 Abs. 2 Satz 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes). Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

- Widerspruch gegen die Datenweitergabe bei Alters- und Ehejubiläen: Aus Anlass einer Altersjubiläums (ab 70. Geburtstag alle fünf Jahre) oder bei Ehejubiläen (50. Ehejubiläum und jedes weitere) darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2

BMG Mandatsträgerinnen, Mandatsträgern, Presse und Rundfunk auf eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläum. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn nicht spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum widersprochen worden ist. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

- Widerspruch gegen die Datenweitergabe an Adressbuchverlage: An Adressbuchverlage dürfen nach § 50 Abs. 3 BMG Angaben über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weitergegeben werden. Die Weitergabe von Meldedaten von Adressbuchverlage ist nur zulässig, soweit nicht die betroffene Person der Weitergabe ihrer Daten an Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen hat. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

- Widerspruch gegen die Datenweitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften: § 42 Abs. 2 BMG sieht vor, dass an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften neben den Daten eines Mitglieds einer öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaft auch Grunddaten von Personen, die mit dem Mitglied in demselben Familienverband leben, weitergegeben werden dürfen. Der Familienangehörige kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG der Weitergabe seiner Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, widersprechen. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

- Widerspruch gegen die Datenweitergabe an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen: Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen Daten über Gruppen namentlich nicht benannter Personen weitergegeben werden, soweit diese der Weitergabe nicht widersprochen haben. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

Mendig, 04.02.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig

Fachbereich „Familie, Schulen, Ordnung u. Soziales“

Die Verbandsgemeinde Mendig gratuliert:

Woche vom 11.02. bis 17.02.2021

Datum:	Name, Anschrift:	Jahre
11.02.2021	Köhler, Emilia, Mendig	81
12.02.2021	Strahl, Werner, Mendig	87
13.02.2021	Manz, Helga, Mendig	81
14.02.2021	Dix, Horst, Mendig	83
14.02.2021	Heuft, Irmgard, Bell	82
15.02.2021	Klöppel, Anna, Mendig	88
16.02.2021	Depelkoven, Wilfried, Mendig	70
17.02.2021	Oligschläger, Heinz, Mendig	87



Stadt Mendig

Anschrift:

Marktplatz 4 · 56743 Mendig
Telefon: (0 26 52) 9 80 70 · Telefax: (0 26 52) 93 95 27
E-Mail: Stadt@mendig.de · Internet: www.stadt-mendig.de

Öffnungszeiten Stadtbüro:

Montag-Freitag 08.00-12.30 Uhr

Sprechstunden des Stadtbürgermeisters

Montag-Freitag 08.00-12.30 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mendig

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Aktienweg“

Der Rat der Stadt Mendig hat am 26.01.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Aktienweg“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zum Sat-

